

Verordnung der Bundesregierung

Zustimmungsbedürftige Verordnung über den Prozentsatz der Ausgleichsabgabe nach dem Dritten Verstromungsgesetz für das Jahr 1988

A. Zielsetzung

Festsetzung der Ausgleichsabgabe 1988 nach dem Dritten Verstromungsgesetz (Kohlepfennig) auf 7,25 vom Hundert.

B. Lösung

Rechtsverordnung des Bundesministers für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundestages.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die Ausgleichsabgabe wird von den Elektrizitätsversorgungsunternehmen an die Verbraucher weitergegeben. Die Verordnung sieht eine leichte Absenkung der Ausgleichsabgabe im Bundesdurchschnitt von 7,5 % im Vorjahr auf 7,25 % vor. Die Belastung der Stromverbraucher bleibt deshalb annähernd gleich, allerdings wirkt sich die Absenkung in den Bundesländern unterschiedlich aus. Die Auswirkungen auf das Verbraucherpreisniveau sind nach wie vor minimal. Änderungen, insbesondere zusätzliche Überwälzungen auf den Verbraucher, sind nicht zu erwarten. Soweit Elektrizitätsversorgungsunternehmen Zuschüsse aus dem Ausgleichsfonds erhalten, wirken sich diese kosten- und damit strompreisdämpfend aus. Bund, Länder und Gemeinden werden als Stromverbraucher belastet.

Verordnung über den Prozentsatz der Ausgleichsabgabe nach dem Dritten Verstromungsgesetz für das Jahr 1988

Auf Grund des § 8 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 und 7 des Dritten Verstromungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. November 1980 (BGBl. I S. 2137) wird mit Zustimmung des Bundestages verordnet:

§ 1

Für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1988 wird der Prozentsatz der Ausgleichsabgabe auf 7,25 vom Hundert festgesetzt. Der Prozentsatz der Ausgleichsabgabe für die aus Lieferung von Elektrizität an Endverbraucher in den einzelnen Ländern erzielten Erlöse wird nach § 8 Abs. 5 des Dritten Verstromungsgesetzes wie folgt festgelegt:

für Baden-Württemberg	6,4 vom Hundert
für Bayern	7,0 vom Hundert
für Berlin	5,5 vom Hundert

für Bremen	7,2 vom Hundert
für Hamburg	8,1 vom Hundert
für Hessen	6,9 vom Hundert
für Niedersachsen	7,5 vom Hundert
für Nordrhein-Westfalen	7,9 vom Hundert
für Rheinland-Pfalz	7,5 vom Hundert
für das Saarland	7,7 vom Hundert
für Schleswig-Holstein	6,4 vom Hundert

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 18 des Dritten Verstromungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Begründung

1. Der Bundesminister für Wirtschaft hat den Prozentsatz der Ausgleichsabgabe jeweils für ein Kalenderjahr im voraus durch Rechtsverordnung festzusetzen (§ 8 Abs. 4 Satz 1 Drittes Verstromungsgesetz). Die durch Verordnung vom 21. Mai 1987 (BGBl. I S. 1335) im Bundesdurchschnitt auf 7,5 % angehobene Ausgleichsabgabe läuft zum 31. Dezember 1987 aus. Die mit dieser Verordnung festzusetzende Ausgleichsabgabe gilt für das Jahr 1988.

2. Bei der Festsetzung der Höhe der Ausgleichsabgabe ist zu berücksichtigen, daß das durch sie zu erzielende Aufkommen den zu erwartenden Bedarf deckt (§ 8 Abs. 4 Satz 2 Drittes Verstromungsgesetz).

Der Bedarf wird voraussichtlich auch im Jahre 1988 weit überwiegend vom Ölausgleich bestimmt. Die übrigen Ausgabepositionen bewegen sich in der seit Jahren üblichen Größenordnung. Dies gilt insbesondere für den sog. Importkohleausgleich, der seit 1980 plafondiert ist, so daß der Rückgang der Importkohlepreise nicht zu zusätzlichen Ausgaben führt.

Aus heutiger Sicht ist nicht zu erwarten, daß die Wärmepreisdifferenz im Durchschnitt des Jahres 1988 nennenswert geringer ist als 1987. Insbesondere ist noch nicht zu übersehen, inwieweit die Bemühungen der OPEC-Staaten, den Rohölpreis über 18 \$/b anzuheben, durch die Entwicklung des Dollarkurses in ihrer Wirkung für den deutschen Markt wieder kompensiert werden. Es erscheint deshalb plausibel, ebenso wie für die seit dem 1. Juni 1987 geltende Ausgleichsabgabe auch für das Jahr 1988 einen HS-Preis von 177,00 DM/t SKE zu unterstellen.

Damit bewegt sich der Ölausgleich 1988 in derselben Größenordnung wie 1987. Hinzu kommen noch erhebliche Restverbindlichkeiten aus dem Ölausgleich 1987.

3. Die Ausgleichsabgabe in Höhe von 7,25 % im Bundesdurchschnitt bedarf der Zustimmung des Bundestages, da der Prozentsatz über 4,5 % liegt (§ 8 Abs. 7 Drittes Verstromungsgesetz). Sie läßt Einnahmen von 4,7 Mrd. DM erwarten.
4. Insgesamt entstehen für den Verstromungsfonds 1988 voraussichtlich folgende Ausgabeverpflichtungen:

a) Ölausgleich

Für die sog. Grundmenge (rd. 24 Mio. t SKE) ist Ölausgleich zu gewähren. Er deckt die Mehrkosten ab, die durch den Einsatz von Kohle bei der Erzeugung von Elektrizität und Fernwärme gegenüber einem Einsatz von schwerem Heizöl entstehen.

Auf der Basis eines Ölausgleichs von 138,00 DM/t SKE fallen Ansprüche in der Gesamthöhe von rd. 3,3 Mrd. DM an.

Die Restverbindlichkeiten aus 1987 betragen voraussichtlich rd. 1,8 Mrd. DM; dies entspricht etwa 55 % der auf dieses Jahr entfallenden Ansprüche.

b) Importkohleausgleich

Für die Zusatzmenge (rd. 11,5 Mio. t SKE) ist der Mehrkostenausgleich gegenüber dem Einsatz von Importkohle plafondiert. Die Zuschußhöhe ist für jedes Kraftwerk auf den Betrag begrenzt, der 1980 den einzelnen Kraftwerksbetreibern für die Zusatzmenge gewährt wurde. Im Bundesdurchschnitt beträgt der Höchstbetrag 116,00 DM/t SKE.

Für 1988 sind einschließlich einer Restverpflichtung aus 1987 in Höhe von 334 Mio. DM Ansprüche von rd. 1,7 Mrd. DM zu erwarten.

c) Sonstige Zuschüsse (insbesondere Stromtransportkosten, niederflüchtige Kohle, Revierausgleich, Verstromungsreserve, Investitionen)

Unter Berücksichtigung von Restverpflichtungen aus 1987 entstehen voraussichtlich sonstige Ansprüche in Höhe von insgesamt rd. 870 Mio. DM.

d) Kosten für die Verwaltung des Fonds durch das Bundesamt für Wirtschaft entstehen etwa in Höhe von 7 Mio. DM.

e) An Zinsen für die Kreditschuld in Höhe von 2 Mrd. DM, die bis spätestens 31. Dezember 1991 zu tilgen ist (§ 2 Abs. 6 Drittes Verstromungsgesetz), fallen in 1988 ca. 110 Mio. DM an.

5. Die Abdeckung von Ansprüchen in einer Gesamthöhe von rd. 6,0 Mrd. DM würde 1988 eine Ausgleichsabgabe von 9,3 % im Bundesdurchschnitt erfordern. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß dies die Verbraucher in unvertretbarem Maße belasten würde.

Obwohl die voraussichtlichen Ansprüche gegen den Verstromungsfonds eine höhere Ausgleichsabgabe rechtfertigen würden, soll mit dem Abgabesatz von 7,25 % deutlich werden, daß der Bundesminister für Wirtschaft eine schrittweise Verminderung des Kohlepfennigs für geboten hält, um die politische Akzeptanz des Verstromungssystems und damit des Jahrhundertvertrages zu sichern. Auf dieser Linie bereitet die Bundesregierung eine Gesetzesänderung vor, durch die die Ausgaben des Fonds einem sinkenden Kohlepfennig angepaßt werden.

6. Nach § 8 Abs. 5 des Dritten Verstromungsgesetzes wird der Prozentsatz der Ausgleichsabgabe nach Ländern so variiert, daß sich eine von Land zu Land gleiche Durchschnittsbelastung je Kilowattstunde ergibt. Die Absenkung des Abgabesatzes von 7,5 % auf 7,25 % im Bundesdurchschnitt schlägt sich in unterschiedlicher Weise auch in den Prozentsätzen für die einzelnen Länder nieder.
7. Die Ausgleichsabgabe wird von den Elektrizitätsversorgungsunternehmen an die Verbraucher weitergegeben. Die Verordnung sieht eine leichte

Absenkung der Ausgleichsabgabe im Bundesdurchschnitt von 7,5 % im Vorjahr auf 7,25 % vor. Die Belastung der Stromverbraucher bleibt deshalb annähernd gleich. Die Auswirkungen auf das Verbraucherpreisniveau sind nach wie vor minimal. Änderungen, insbesondere zusätzliche Überwälzungen auf den Verbraucher, sind nicht zu erwarten. Soweit Elektrizitätsversorgungsunternehmen Zuschüsse aus dem Ausgleichfonds erhalten, wirken sich diese kosten- und damit strompreisdämpfend aus. Bund, Länder und Gemeinden werden als Stromverbraucher belastet.